

Synopse – Änderung der Satzung des Münsterland e.V.

**Satzung des Vereins zur Förderung des Münsterlandes
„Münsterland e.V.“ (alt)
Stand: 01.01.2015
Auszug**

§ 10 - Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat des Vereins besteht aus Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und Personen, die kraft ihres Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates sind.

Mitglieder des Aufsichtsrates kraft Amtes im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Münster oder dessen/deren allgemeinen/r Vertreter/in,
- b) der Landrat/die Landrätin des Kreises Borken oder dessen/deren allgemeinen/r Vertreter/in,
- c) der Landrat/die Landrätin des Kreises Coesfeld oder dessen/deren allgemeinen/r Vertreter/in,
- d) der Landrat/die Landrätin des Kreises Steinfurt oder dessen/deren allgemeinen/r Vertreter/in,
- e) der Landrat/die Landrätin des Kreises Warendorf oder dessen/deren allgemeine/r Vertreter/in,
- f) ein/e von der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Borken gewählter Bürgermeister/gewählte Bürgermeisterin oder dessen

**Satzung des Vereins zur Förderung des Münsterlandes
„Münsterland e.V.“ (neu)
ENTWURF: Stand 30.04.2015
Auszug**

§ 10 - Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat des Vereins besteht aus Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und Personen, die kraft ihres Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates sind.

Mitglieder des Aufsichtsrates kraft Amtes im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Münster oder dessen/deren allgemeinen/r Vertreter/in,
- b) der Landrat/die Landrätin des Kreises Borken oder dessen/deren allgemeinen/r Vertreter/in,
- c) der Landrat/die Landrätin des Kreises Coesfeld oder dessen/deren allgemeinen/r Vertreter/in,
- d) der Landrat/die Landrätin des Kreises Steinfurt oder dessen/deren allgemeinen/r Vertreter/in,
- e) der Landrat/die Landrätin des Kreises Warendorf oder dessen/deren allgemeine/r Vertreter/in,
- f) ein/e von der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Borken gewählter Bürgermeister/gewählte Bürgermeisterin oder dessen

<p>von der Bürgermeisterkonferenz gewählter Stellvertreter/gewählte Stellvertreterin,</p> <p>g) ein/e von der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Coesfeld gewählter Bürgermeister/gewählte Bürgermeisterin oder dessen von der Bürgermeisterkonferenz gewählter Stellvertreter/gewählte Stellvertreterin,</p> <p>h) ein/e von der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Steinfurt gewählter Bürgermeister/gewählte Bürgermeisterin oder dessen von der Bürgermeisterkonferenz gewählter Stellvertreter/gewählte Stellvertreterin,</p> <p>i) ein/e von der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Warendorf gewählter Bürgermeister/gewählte Bürgermeisterin oder dessen von der Bürgermeisterkonferenz gewählter Stellvertreter/gewählte Stellvertreterin.</p>	<p>von der Bürgermeisterkonferenz gewählter Stellvertreter/gewählte Stellvertreterin,</p> <p>g) ein/e von der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Coesfeld gewählter Bürgermeister/gewählte Bürgermeisterin oder dessen von der Bürgermeisterkonferenz gewählter Stellvertreter/gewählte Stellvertreterin,</p> <p>h) ein/e von der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Steinfurt gewählter Bürgermeister/gewählte Bürgermeisterin oder dessen von der Bürgermeisterkonferenz gewählter Stellvertreter/gewählte Stellvertreterin,</p> <p>i) ein/e von der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Warendorf gewählter Bürgermeister/gewählte Bürgermeisterin oder dessen von der Bürgermeisterkonferenz gewählter Stellvertreter/gewählte Stellvertreterin.</p> <p>j) Die vom Regionalrat Münster bestimmten Personen. Der Regionalrat Münster ist berechtigt, für die Parteien bzw. Wählervereinigungen im Regionalrat Münster mit Fraktionsstatus sechs stimmberechtigte Vertreter/innen zu benennen. Für alle Parteien bzw. Wählervereinigungen im Regionalrat Münster ohne Fraktionsstatus kann der Regionalrat je eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in benennen. Die benannten Vertreter/innen müssen nicht selbst Mitglied des Regionalrates Münster sein.</p>
---	---

<p>(2) Darüber hinaus sind von der Mitgliederversammlung acht Personen wie folgt in den Aufsichtsrat zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) jeweils drei Personen aus den Bereichen der Wirtschaft und des Tourismus;b) jeweils eine Person aus den Bereichen Wissenschaft und Kultur. <p>(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes im Amt.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne der nach Abs. 2) gewählten Aufsichtsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen abwählen. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes gewähltes Aufsichtsratsmitglied wählt die Mitgliederversammlung für dessen restliche Amtszeit entsprechend dieser Vorschrift einen Nachfolger, der dieselben Kriterien im Sinne des Abs. 2 erfüllt.</p> <p>(5) Der/Die Regierungspräsident/in oder der/die Regierungsvizepräsident/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p>	<p>(2) Darüber hinaus sind von der Mitgliederversammlung zehn Personen wie folgt in den Aufsichtsrat zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) vier Personen aus dem Bereich der Wirtschaft;b) drei Personen aus dem Bereich des Tourismus;c) zwei Personen aus dem Bereich der Wissenschaft;d) eine Person aus dem Bereich der Kultur. <p>(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes im Amt.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne der nach Abs. 2) gewählten Aufsichtsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen abwählen. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes gewähltes Aufsichtsratsmitglied wählt die Mitgliederversammlung für dessen restliche Amtszeit entsprechend dieser Vorschrift einen Nachfolger, der dieselben Kriterien im Sinne des Abs. 2 erfüllt.</p> <p>(5) Der/Die Regierungspräsident/in oder der/die Regierungsvizepräsident/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p>
--	---